

Synopse

Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Velowege

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: **E741.110**

Geändert: 172.110 | 725.310

Aufgehoben: –

Fassung Vernehmlassung	Fassung 1. Lesung Grosser Rat
	I.
Art. 1 Aufhebung Velofahrverbot ¹ Falls Strassen, die mit einem allgemeinen Fahrverbot oder einem Velofahrverbot belegt sind, Teil des Netzes werden sollen, sind die Fahrverbote für Velos vorgängig aufzuheben.	 ¹ Falls Strassen, die mit einem allgemeinen Fahrverbot oder einem Velofahrverbot belegt sind, Teil des Netzes werden sollen, ist bei der Auflage auch anzuzeigen, dass diese Fahrverbote für Velos damit aufgehoben werden.
Art. 3 Anforderungen an Ausbau und Unterhalt ¹ Velowege für den Alltag sind so auszubauen und zu unterhalten, dass sie in der Regel im Winter offengehalten werden können. Velowege entlang von Kantonsstrassen sind auch im Winter offenzuhalten. ² Velowege für die Freizeit sind so auszubauen und zu unterhalten, dass sie unter Berücksichtigung des zeitlich, technisch und wirtschaftlich Möglichen im Rahmen ihrer Zweckbestimmung bei angemessener Sorgfalt gefahrlos befahren werden können. Sie müssen im Winter nicht offengehalten werden. ³ Zu berücksichtigen sind die Anforderungen gemäss der Praxishilfe Velowegnetzplanung des Bundesamtes für Strassen ASTRA und der Velokonferenz Schweiz.	 ¹ Velowege für den Alltag sind so auszubauen und zu unterhalten, dass sie in der Regel im Winter offengehalten werden können. Velowege entlang von Staatstrassen sind auch im Winter offenzuhalten.
Art. 6 Inkraftsetzung	

Fassung Vernehmlassung	Fassung 1. Lesung Grosser Rat
¹ Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat unter gleichzeitiger Inkraftsetzung des Kantonalen Veloweggesetzes vom Datum in Kraft.	¹ Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat unter gleichzeitiger Inkraftsetzung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Velowege vom Datum in Kraft.
	II.
	1. Änderung Verordnung über die Departemente (DepV) vom 26. März 2001:
Art. 2 Bau und Umwelt ¹ Aufgaben Bau a) Bau und Unterhalt der Staatsstrassen b) Bau und Unterhalt kantonalen Hochbauten des Verwaltungsvermögens c) Raum-, Richt- und Zonenplanung mit Ortsbildschutz d) Fuss- und Wanderwege e) Wasserbau und Naturgefahren g) ... h) ... ² Aufgaben Umwelt a) Gewässerschutz (inkl. Bau, Betrieb und Unterhalt) b) Umweltschutz (inkl. Bau, Betrieb und Unterhalt) c) Schadendienst d) ...	d^{bis}) Veloweg

Fassung Vernehmlassung	Fassung 1. Lesung Grosser Rat
³ Weitere Aufgaben a) Energiewesen b) Jagd und Fischerei c) Seilbahnen und Skilifte	
	2. Änderung Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (VEG FWG) vom 17. Juni 1996:
Art. 1 Zweckbestimmung ¹ Sofern Fuss- und Wanderwege von den Bezirken auch für andere Benutzerkreise (Radfahrer[Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.], Reiter) geöffnet werden, hat eine Abstimmung unter den Bezirken zu erfolgen. Die Zustimmung des Justiz-, Polizei- und Militärdepartementes bleibt vorbehalten.	¹ Sofern Fuss- und Wanderwege von den Bezirken auch für andere Benutzerkreise (Reiterinnen und Reiter) geöffnet werden, hat eine Abstimmung unter den Bezirken zu erfolgen. Die Zustimmung des Justiz-, Polizei- und Militärdepartementes bleibt vorbehalten.
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Diese Verordnung tritt zusammen mit dem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Velowege vom ... am ... in Kraft.